

BGer 5A_55/2018 vom 2. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_55_2018

FR: TF 5A_55/2018 du 2 février 2018

IT: TF 5A_55/2018 del 2 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Dieser stellt einen Zwischenentscheid dar, der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss rechtlicher Natur sein und setzt voraus, dass er auch durch einen günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden könnte (BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801).

Die Beschwerdeführerin bringt diesbezüglich - zutreffend mit Verfassungsprügen, weil Eheschutzentscheide vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG darstellen (BGE 133 III 393 E. 5.1 S. 397) - vor, dass das Kind bislang praktisch nur bei ihr übernachtet habe und die sofortige Vollstreckbarkeit für dieses einen grossen Einschnitt bedeuten würde. Dies stellt keine genügende Begründung für die ausnahmsweise Zulässigkeit der Beschwerde dar, weil damit kein eigener rechtlicher Nachteil vorgebracht wird. Insbesondere wird die mit der Obhutsregelung verknüpfte Zuteilung der ehelichen Wohnung einzig in der Sachbegründung, nicht aber im Zusammenhang mit der davon zu trennenden Frage der Begründung des rechtlichen Nachteils als Eintretensvoraussetzung erwähnt.

E. 2

Ohnehin könnte der Beschwerde aber auch in der Sache kein Erfolg beschieden sein:

Die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs (zu den aus Art. 29 Abs. 2 BV fliessenden Begründungsanforderungen vgl. BGE 139 IV 179 E. 2.2 S. 183; 141 III 28 E. 3.2.4 S. 41; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253) ginge insofern fehl, als das Obergericht - unter Berücksichtigung der für den Entscheid über die aufschiebende Wirkung gebotenen Kürze - sich zu den wesentlichen Vorbringen geäussert hat und klar ersichtlich ist, von welchen entscheidungswesentlichen Gesichtspunkten es ausgegangen ist.

Die Willkürüge, die geteilte Obhut entspreche nicht der bisherigen überwiegenden Betreuung des Kindes durch die Mutter, bleibe insofern unsubstanziert (zu den Substanziierungsanforderungen bei Willkürprügen vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253), als sich die Beschwerdeführerin nicht mit der obergerichtlichen Erwägung auseinandersetzt, dies sei primär durch ihre nicht zulassende Verhaltensweise und die Deeskalationsversuche des Vaters bedingt. Ferner bleibe die Willkürüge auch insofern unsubstanziert, als es beim abstrakten Vorbringen bleibt, das Kind würde die Mutter jede zweite Woche von Mittwochmorgen bis Sonntagabend nicht mehr sehen, was seine emotionale Entwicklung nachhaltig beeinträchtige. Soweit sie konkret einzig vorbringt, dies habe sich beim zwischenzeitlichen Vollzug der Regelung insofern gezeigt,

als sie einen müden Sohn in Empfang genommen habe, würde es sich um ein echtes Novum handeln, welches im bundesgerichtlichen Verfahren grundsätzlich ausgeschlossen wäre (BGE 133 IV 342 E. 2.1 S. 344; 139 III 120 E. 3.1.2 S. 123), aber als bloße Behauptung ohnehin auch von der Sache her keine Kindeswohlgefährdung aufzeigen könnte.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.